

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-415/22 - 1

Rechtssache C-415/22

Ersuchen um Vorabentscheidung:

Eingangsdatum:

20. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunal du travail francophone de Bruxelles (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Juni 2022

Einspruchsführer:

JD

Einspruchsgegner:

Acerta - Caisse d'assurances sociales ASBL

Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants
(Inasti)

État belge

... [nicht übersetzt]

Verkündet am:

9.6.2022

... [nicht übersetzt]

Sachgebiet:

Sozialversicherungsbeiträge

bei Selbständigen

... [nicht übersetzt]

[administrative Angaben]

DE

Tribunal du travail francophone de Bruxelles
(Französischsprachiges Arbeitsgericht Brüssel)

11. Kammer

Urteil

IN DER SACHE:

JD, ... [nicht übersetzt],

wohnhaft in ... [nicht wiedergegeben] TERVUREN,

Einspruchsführer,

... [nicht übersetzt, Prozess- und Zustellungsbevollmächtigter]

GEGEN

1/ L'ASBL ACERTA – Caisse d'Assurances Sociales pour travailleur[s] indépendant[s] (Sozialversicherung für Selbständige), ... [nicht übersetzt],

mit Sitz in ... [nicht wiedergegeben] BRÜSSEL,

Einspruchsgegnerin des gegen den Zwangsbefehl gerichteten Einspruchs,

... [nicht übersetzt, Prozess- und Zustellungsbevollmächtigte]

2/ L'Institut National d'Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants (Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige) (im Folgenden: ... [nicht übersetzt] LISVS) ... [nicht übersetzt]

mit Sitz in ... [nicht wiedergegeben] BRÜSSEL,

Einspruchsgegner,

... [nicht übersetzt, Prozess- und Zustellungsbevollmächtigte]

3/ L'ÉTAT BELGE (Belgischer Staat), vertreten durch Herrn Franck VANDENBROUCKE, Vizepremierminister und Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, ... [nicht übersetzt] und Herrn David CLARINVAL, Minister des Mittelstands, der Selbständigen, der KMB und der Landwirtschaft, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung ... [nicht übersetzt, Prozess- und Zustellungsbevollmächtigte];

* * * *

... [nicht übersetzt, übliche Verfahrenspruchformel]

Mit seinem am 15. Januar 2021 bei der Kanzlei des hiesigen Gerichts eingegangenen Einspruch wendet sich der Einspruchsführer über seinen Rechtsbeistand dagegen, dass er, obschon er ein am 4. Oktober 1940 geborener und seit dem 18. März 2006 pensionierter (britischer) EU-Beamter sei, seit dem 12. Februar 2007 dem belgischen System der sozialen Sicherheit für Selbständige wegen folgender von ihm in Belgien ausgeübter Tätigkeiten angeschlossen gewesen sei:

- von Februar 2007 bis Juni 2020: auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den Bereichen Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin;
- von März 2016 bis März 2020: als Vorsitzender des Verwaltungsrats der a.s.b.l. ... [nicht wiedergegeben, Name der Vereins]; und
- von Oktober 2018 bis Oktober 2020: als Vorstand der a.s.b.l. ... [nicht wiedergegeben, Name des Vereins].

... [nicht übersetzt, übliche Verfahrensformel]

Der Einspruch wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Gerichtshof habe in seinem **Urteil vom [1]0. Mai 2017** (Wenceslas de Lobkowicz/Ministère des Finances et des Comptes publics, C-690/15 [EU:C:2017:355]) ... [nicht übersetzt] festgestellt:

- (1) Das Sozialversicherungssystem für die Beamten und Bediensteten der EU (SSEU) sei insoweit wesensgleich mit den in der Verordnung Nr. 883/2004 genannten Systemen der sozialen Sicherheit, als es **primär, obligatorisch und umfassend** sei.
- (2) Daher seien die im Urteil [vom 26. Februar 2015,] de Ruyter [(C- 623/13, EU:C:2015:123)], ausgearbeiteten Grundsätze auf die Bediensteten der Europäischen Union anwendbar.
- (3) **Folglich sei unzulässig, von den EU-Bediensteten Sozialabgaben zu erheben, die zur Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats verwendet würden.**

Da der Einspruchsführer **AUSSCHLIESSLICH** und **VERPFLICHTEND** an das besondere System der sozialen Sicherheit und der Krankheitsfürsorge der Europäischen Union (SSEU) angeschlossen sei, das ihm einen umfassenden sozialen Schutz gewährleiste, dürfe ihn der LISVS nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Systems der sozialen Sicherheit nicht „zwangsweise“ an das belgische System der sozialen Sicherheit anschließen, das ihm weder in Form beitragsabhängiger noch in Form beitragsunabhängiger Leistungen einen irgendwie gearteten Vorteil gewähre. **Er habe 13 Jahre lang vergebens Beiträge gezahlt.**

Die Einspruchsgegnerin trägt vor:

– In rechtlicher Hinsicht: Der Bezug eines Ruhegehalts und die gleichzeitige Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, die eine Beitragspflicht gemäß dem Königlichen Erlass Nr. 38 zur Folge habe, sei zulässig, soweit – so die Regelung bis zum 31.12.2014 – die Einkünfte aus dieser selbständigen Tätigkeit einen gewissen Höchstbetrag nicht überstiegen. Seit dem 1.1.2015 dürften Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahrs in unbegrenzter Höhe zusätzliche Einkünfte erzielen.

Werde ein in Belgien eine selbständige Tätigkeit ausübender, in den Ruhestand versetzter EU-Beamter in Bezug auf die Sozialversicherung für beitragsfrei erklärt, könne die Gleichbehandlung der Unionsbeamten und der anderen Beamten, der Selbständigen oder Arbeitnehmer in Belgien dadurch beeinträchtigt werden, dass dann nur die EU-Beamten von der Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige befreit wären.

Die Sozialversicherungsbeiträge, die von nach dem Erreichen des Ruhestandsalters – und daher zusätzlich zu dem Status als Ruhegehaltsempfänger – weiterhin eine selbständige Tätigkeit ausübenden Ruhegehaltsempfängern entrichtet würden, seien solidarische Beiträge.

– In tatsächlicher Hinsicht und hilfsweise: Im Hinblick auf das Schreiben ... [nicht übersetzt] vom 28. Dezember 2020, das sie seinerzeit erhalten habe, sei unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist von fünf Jahren der ursprünglich geforderte Betrag von 50 732,50 Euro auf 35 209,22 Euro herabzusetzen.

Die beiden anderen Einspruchsgegner tragen im Wesentlichen vor, dass gemäß Art. 14 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 266) der Unionsgesetzgeber das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union festlege.

Dies ist Gegenstand des mit der Verordnung Nr. 31/EWG, Nr. 11/EAG des Rates vom 18. Dezember 1961 (ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385) eingeführten und seither mehrfach geänderten Statuts (im Folgenden: Statut).

Nach Art. 72 Abs. 1 des Statuts erhalten EU-Beamte, die noch im aktiven Dienst sind, Leistungen der Gesundheitsversorgung nach dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem [der EU] (im Folgenden: GKFS). Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst sind sie weiterhin leistungsberechtigt, insbesondere, wenn sie bis zum Erreichen des Ruhestandsalters im Dienst der Union geblieben sind (Art. 72 Abs. 2 des Statuts).

Durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1) ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf

Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2), aufgehoben worden.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt (u. a. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU), „den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats“. Welches diese Rechtsvorschriften sind, bestimmt sich nach dieser Verordnung. Bereits in Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 war dieser sogenannte Grundsatz der Einheitlichkeit des Systems der sozialen Sicherheit verankert.

Die auf diesem Gebiet einschlägige Rechtsprechung kann unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2016, Hoogstad, C-269/15, EU:C:2016:802 ... [nicht übersetzt] zusammengefasst werden. Folgende Aspekte sind erwähnenswert:

Diese Rechtsprechung, die unter der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Art. 13 Abs. 1) ergangen ist, ist auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Art. 11 Abs. 1) übertragbar (vgl. in diesem Sinne etwa Urteil des Gerichtshofs vom 18. Januar 2018, Jahin, C-45/17, EU:C:2018:18) ... [nicht übersetzt]. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass auf die Unionsbeamten *„auch Art. 48 AEUV nicht ... anwendbar [ist], der dem Rat die Aufgabe überträgt, ein System einzuführen, das den Arbeitnehmern eine Überwindung der Hindernisse ermöglicht, die sich für sie aus den nationalen Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit ergeben können. Dieser Aufgabe hat sich der Rat mit Erlass der Verordnung Nr. 1408/71 und in weiterer Folge der Verordnung Nr. 883/2004 entledigt“* (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 3. Oktober 2000, Ferlini, C-411/98, EU:C:2000:530, Rn. 41 und 42, und vom 16. Dezember 2004, My, C-293/03, EU:C:2004:821, Rn. 34 bis 37; bestätigt durch das Urteil [vom 10. Mai 2017,] de Lobkowicz [C-690/15, EU:C:2017:355], Rn. 35)

Folglich findet weder die Verordnung Nr. 883/2004 noch deren den Grundsatz der Einheitlichkeit betreffender Art. 11 Abs. 1 auf die Einspruchsgegner Anwendung.

Somit stellte sich die Frage, ob ein solcher Grundsatz auf die EU-Beamten nach Rechtsvorschriften der **Union** gleichwohl entsprechend angewendet werden kann.

Der Gerichtshof weist so zunächst darauf hin, dass *„die Rechtsstellung der Unionsbeamten hinsichtlich ihrer Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit wegen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit der Union in den Anwendungsbereich des Unionsrechts [fällt]“* (vgl. Urteil [vom 10. Mai 2017, de Lobkowicz, C- 690/15, EU:C:2017:355], Rn. 38).

Dieses Dienstverhältnis endete beim Einspruchsführer im Jahr 2006, also bevor Belgien ihn – ab 2007 – zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen heranzog.

Folglich ergibt die entsprechende Anwendung des Grundsatzes der Einheitlichkeit nur einen Sinn, wenn möglicherweise das *Beschäftigungsverhältnis* mit der Union

betroffen ist und wenn der Einspruchsführer nicht durch ein anderes System der sozialen Sicherheit als das sich aus Art. 14 des Protokolls Nr. 7 und aus dem Statut ergebende versichert sein kann.

Im vorliegenden Fall ist die Anwendung des belgischen Sozialversicherungssystems (Sozialstatut der Selbständigen) weder dazu angetan, das Beschäftigungsverhältnis des Einspruchsführers mit der Union zu betreffen oder erfassen noch, ganz allgemein, „eine Berufstätigkeit bei einem Organ der Europäischen Union“. Denn zwischen dem Einspruchsführer und der Europäischen Union bestand zwischen 2007 und 2020 kein Beschäftigungsverhältnis mehr.

Mithin ist im vorliegenden Fall Art. 11 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004, der die Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Ausübung der Erwerbstätigkeit vorsieht, entsprechend anzuwenden.

Im vorliegenden Fall hat der Einspruchsführer seine selbständige Erwerbstätigkeit in den Jahren 2007 bis 2020 in Belgien ausgeübt.

Der Einspruchsführer hat die am 16. September 2020 von der Kommission ausgestellte Bescheinigung vorgelegt, in der es u. a. heißt:

*„Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) ist **obligatorisch**. Es gilt weltweit (in allen Ländern) rund um die Uhr und gewährleistet die Erstattung der den Versicherten, ihren Ehegatten und ihren Kindern im Zusammenhang mit einer Krankheit, einer Krankenhausbehandlung, Mutterschaft oder einem Unfall entstandenen Behandlungskosten gemäß der in Art. 72 des Statuts der Unionsbeamten festgelegten Grenzen und Bedingungen und der auf das GKFS anwendbaren nachgeordneten Vorschriften. Bei Vorerkrankungen stellt das System die unmittelbare Deckung sowohl für Krankenhausbehandlungen als auch für ambulante Behandlungen sicher. Auch Kosten der Zahnbehandlung werden innerhalb der in den vorstehenden Regelungen genannten Grenzen erstattet.“*

Zum Vorbringen der Einspruchsgegner weist der Einspruchsführer zutreffend u. a. darauf hin, dass der Gerichtshof in seinem **Urteil vom [1]0. Mai 2017** (Wenceslas de Lobkowicz/Ministère des Finances et des Comptes publics, C-690/15 [EU:C:2017:355]) feststellt:

„36 Die Unionsbeamten unterliegen nämlich dem gemeinsamen System der sozialen Sicherheit der Organe der Union, das nach Art. 14 des Protokolls vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der Organe festgelegt wird.

37 Dieses System der Sozialleistungen wurde durch das Statut eingerichtet, das in seinem Titel V (‚Besoldung und soziale Rechte des Beamten‘) und insbesondere in dessen Kapiteln 2 und 3, betreffend die soziale Sicherheit und die Ruhegehälter, die auf die Unionsbeamten anwendbaren Vorschriften enthält.

38 **Folglich fällt die Rechtsstellung der Unionsbeamten hinsichtlich ihrer Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit wegen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit der Union in den Anwendungsbereich des Unionsrechts** (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. Juli 1983, Forcheri, 152/82, EU:C:1983:205, Rn. 9).

39 **Die in Rn. 34 des vorliegenden Urteils erwähnte Pflicht der Mitgliedstaaten, bei der Ausübung ihrer Befugnis zur Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit das Unionsrecht zu beachten, erstreckt sich somit auf die Vorschriften, die das Beschäftigungsverhältnis eines Unionsbeamten mit der Union betreffen, nämlich die entsprechenden Bestimmungen des Protokolls und die des Statuts.**

40 **Insoweit ist – wie der Generalanwalt in Nr. 72 seiner Schlussanträge festgestellt hat – zum einen das Protokoll den Verträgen rechtlich gleichrangig** (Gutachten 2/13 [Beitritt der Union zur EMRK] vom 18. Dezember 2014, EU:C:2014:2454, Rn. 161).

41 **Entsprechend Art. 12 des Protokolls, der für die von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge der Unionsbeamten eine einheitliche Besteuerung zugunsten der Union einführt und folglich vorsieht, dass diese Beträge von innerstaatlichen Steuern befreit sind, bringt es Art. 14 des Protokolls, der den Organen der Union die Zuständigkeit für die Festlegung der Systeme der sozialen Sicherheit für ihre Beamten zuweist, mit sich, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, Unionsbeamte zwingend einem innerstaatlichen System der sozialen Sicherheit anzuschließen und sie zu verpflichten, Beiträge zur Finanzierung eines solchen Systems zu entrichten.**

42 **Zum anderen weist das Statut, da es durch die Verordnung Nr. 259/68 festgelegt wurde, alle Merkmale gemäß Art. 288 AEUV auf, wonach eine Verordnung allgemeine Geltung hat, in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Somit sind auch die Mitgliedstaaten zur Beachtung des Statuts verpflichtet** (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 20. Oktober 1981, Kommission/Belgien, 137/80, EU:C:1981:237, Rn. 7 und 8, vom 7. Mai 1987, Kommission/Belgien, 186/85, EU:C:1987:208, Rn. 21, vom 4. Dezember 2003, Kristiansen, C-92/02, EU:C:2003:652, Rn. 32, und vom 4. Februar 2015, Melchior, C-647/13, EU:C:2015:54, Rn. 22).

...

44 **Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Festlegung der für die Unionsbeamten geltenden Vorschriften, was deren Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit betrifft, unter Ausschluss der Mitgliedstaaten in die alleinige Zuständigkeit der Union fällt.**

45 **Wie der Generalanwalt in Nr. 76 seiner Schlussanträge festgestellt hat, erfüllen Art. 14 des Protokolls und die Bestimmungen des Statuts im Bereich der sozialen Sicherheit der Unionsbeamten gegenüber diesen nämlich eine**

Funktion, die der des Art. 13 der Verordnung Nr. 1408/71 und des Art. 11 der Verordnung Nr. 883/2004 entspricht und darin besteht, die Verpflichtung der Unionsbeamten zur Einzahlung von Beiträgen in verschiedene Systeme der sozialen Sicherheit zu verhindern.

46 Eine nationale Regelung ..., nach der auf die Einkünfte eines Unionsbeamten Sozialbeiträge und Sozialabgaben zu entrichten sind, die speziell zur Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden, missachtet daher die ausschließliche Zuständigkeit der Union, die ihr sowohl durch Art. 14 des Protokolls als auch durch die einschlägigen Bestimmungen des Statuts – insbesondere jene, die die verpflichtenden Beiträge der Unionsbeamten zur Finanzierung eines Systems der sozialen Sicherheit festlegen – zugewiesen wurde.

Was den Belgischen Staat angeht, hat der Gerichtshof in seinem [oben angeführten] Urteil vom 26. Oktober 2016 [Hoogstad, C-269/15, EU:C:2016:802] ähnlich entschieden:

„34 Diese Regelung bildet ein geschlossenes System von Kollisionsnormen, das den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten die Befugnis nimmt, den Geltungsbereich und die Anwendungsvoraussetzungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick darauf nach ihrem Belieben zu bestimmen, welche Personen ihnen unterliegen und in welchem Gebiet die nationalen Bestimmungen ihre Wirkung entfalten sollen (Urteile vom 10. Juli 1986, Luijten, 60/85, EU:C:1986:307, Rn. 14, vom 5. November 2015, Somova, C-103/13, EU:C:2014:2334, Rn. 54, und vom 26. Februar 2015, de Ruyter, C-623/13, EU:C:2015:123, Rn. 35).

...

38 Dementsprechend gilt – seitdem Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2195/91 des Rates vom 25. Juni 1991 (ABl. 1991, L 206, S. 2) zur Änderung der Verordnung Nr. 1408/71 um den Buchst. f ergänzt wurde – der Grundsatz der Anwendbarkeit nur eines Rechts auch für Arbeitnehmer, die ihre beruflichen Tätigkeiten endgültig eingestellt haben.

Nach alledem gibt es nach Auffassung des Einspruchsführers keine Rechtsgrundlage dafür, dass er dem belgischen System der sozialen Sicherheit für Selbständige angeschlossen ist.

Daher seien die Einspruchsgegner zur rückwirkenden Aufhebung dieser Versicherungspflicht zu verurteilen.

Im „Leitfaden [für die] Erstattung von Krankheitskosten“ werden auf S. 3 („Wer hat Anspruch auf Leistungen des GKFS?“) ... [nicht übersetzt] die „[v]ersicherten ... Pensionäre“ genannt.

Im Kommentar „Statut de la fonction publique de l’Union Européenne: Commentaire article par article“ (Kommentar zum Statut der Beamten der

Europäischen Union: Artikel für Artikel) von [Ezio PERILLO und] Valérie GIACOBBO-PEYRONNEL, Brüssel, [Hrsg.] Emile BRUYLANT, schreibt Christophe VERDURE auf S. 284:

„... **Begriff des Versicherten.** Im Rahmen von Art. 72 des Statuts wird der Begriff des Versicherten weit verstanden. Denn der Beamte wird automatisch beim GKFS versichert. Er genießt auch **nach seiner Versetzung in den Ruhestand** weiterhin Versicherungsschutz, wenn er **bis zum Erreichen des Ruhestandsalters** im Dienst der Europäischen Union geblieben ist ...“

Der Gerichtshof hat, wie aus der angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgeht, über einen Fall wie den des Einspruchsführers offenbar noch nicht entschieden.

Im Übrigen kann auf die Frage des etwaigen Verschuldens eines oder mehrerer der Einspruchsgegner und damit über eine Entschädigung wegen eines entsprechenden Verschuldens, die die in der oben genannten Höhe begehrte Rückerstattung übersteigt, gegebenenfalls nur im Licht der Beantwortung der Vorlagefrage eingegangen werden, die dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wie vom Einspruchsführer und von den Einspruchsgegnern gemeinsam hilfsweise beantragt, vorzulegen ist. ... [nicht übersetzt]

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet

DAS GERICHT

... [nicht übersetzt] [übliche Verfahrensformel]

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Steht der unionsrechtliche Grundsatz der Einheitlichkeit des Systems der sozialen Sicherheit, der für erwerbstätige oder im Ruhestand befindliche Arbeitnehmer oder Selbständige gilt, dem entgegen, dass ein Wohnsitzmitgliedstaat – wie im vorliegenden Fall – verlangt, dass ein in den Ruhestand versetzter Beamter der Europäischen Kommission, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, dem System der sozialen Sicherheit dieses Staates angeschlossen wird und rein „solidarische“ Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, obwohl dieser Beamte dem obligatorischen System der sozialen Sicherheit der Union unterliegt und weder in Form beitragsabhängiger noch in Form beitragsunabhängiger Leistungen einen Vorteil aus seinem zwangsweisen Anschluss an das nationale System zieht?

Der leitende Geschäftsstellenbeamte wird aufgefordert, diese Frage sowie die Verfahrensunterlagen der Parteien an den Kanzler des Gerichtshofs weiterzuleiten.

Das Verfahren wird ausgesetzt.

... [nicht übersetzt]

Entschieden zu Brüssel durch die 11. Kammer des Tribunal du travail francophone de Bruxelles (französischsprachiges Arbeitsgericht Brüssel ... [nicht übersetzt, Besetzung des Spruchkörpers]

... [nicht übersetzt]

und in der öffentlichen Sitzung vom 9.6.2022 verkündet ... [nicht übersetzt].

ARBEITSDOKUMENT